

Thema:

Fehlbetrag in der Finanzrechnung - Fortschreibung

Fragestellung:

Sie verweisen in Ihrer Antwort zu der veröffentlichten E-Mail-Anfrage vom 02. April 2008 - Fehlbetrag in der Finanzrechnung - auf § 18 Abs. 6 GemHVO. Hiernach ist der nicht gedeckte Betrag ins Folgejahr vorzutragen. Gleichzeitig wird in der Finanzrechnung gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nrn. 48 und 49 auf die Kredite zur Liquiditätssicherung verwiesen bzw. in S. 2 für Ortsgemeinden auf die Veränderung des Bestandes an Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Verbandsgemeindekasse hingewiesen. Hierdurch lässt sich der Fehlbetrag in seiner Wirkung doch voll darstellen. Bei der Ortsgemeinde führt ein finanzmäßiger Fehlbetrag zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten gegen die VG-Kasse bzw. vermindert die Forderungen gegen die VG-Kasse. Bei der Verbandsgemeinde wird der eigene Fehlbetrag durch die Bestände der OG's bzw. durch Liquiditätskredite aufgefangen.

Meine Frage:

Wie soll denn innerhalb dieses Systems der nicht gedeckte Betrag gemäß § 18 Abs. 6 GemHVO auf das nächste Jahr vorgetragen werden? Wie ist das buchungstechnisch zu handhaben?

Antwort:

Für den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO kommt es auf die Liquidität der Gemeinde nicht an. Die Finanzrechnung kann auch dann unausgeglichen sein, wenn zur Deckung des Finanzmittelfehlbetrags ausreichende Liquiditätsreserven vorhanden sind, da es für den Finanzmittelfehlbetrag ausschließlich auf das Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten ankommt.

Zum Vortrag des Finanzmittelfehlbestandes gemäß § 18 Abs. 6 GemHVO bedarf es keines speziellen Buchungssatzes. Der Fehlbetrag ist durch den entsprechenden Ausweis in der Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse / -fehlbeträge gemäß dem Muster Nr. 28 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik (VV GemHSys) vorzutragen.
